



LAND
TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Förderung von Institutionen im Generationenbereich (Familien und Senioren)

Förderbare Kosten

Stand: 17.01.2023

Grundsätzlich ist die wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten zu prüfen.

Folgende Kostenpositionen sind entweder generell nicht förderbar oder nur im Zusammenhang mit bestimmten Voraussetzungen:

- Verpflegungskosten für Angestellte bzw. Vereinsmitglieder (z. B. im Rahmen von regelmäßigen Treffen, Teambesprechungen) werden nicht gefördert.
- Finanzielle Aufwandsentschädigungen werden nur gefördert, wenn eine Rechnung vorliegt, aus der klar ersichtlich ist, welche Person für welche Tätigkeit und für welchen Zeitraum eine Entschädigung ausbezahlt bekommen hat. Geschenke für Angestellte bzw. Vereinsmitglieder sind nicht förderbar.
- Geschenke werden nur gefördert, wenn diese an Stelle eines Honorars übergeben wurden. Bei Gastgeschenken sind der Anlassfall und die wirtschaftliche Angemessenheit zu prüfen.
- Kosten für alkoholische Getränke werden nicht gefördert.
- Trinkgelder werden nicht gefördert.
- Reisekosten werden nur gefördert, wenn der Grund der Reise einen Projektzusammenhang hat und die wirtschaftliche Angemessenheit des benutzten Verkehrsmittels gegeben ist.
- Kosten für Vereins- bzw. Betriebsausflüge werden nicht gefördert.
- Jubiläumsfeiern Feiern und Feste werden nur gefördert, wenn es eine öffentlich zugängliche, inhaltliche Veranstaltung ist; gefördert werden z. B. Honorare von Referent/innen, Druck von Festschriften oder Einladungen, Raummieten, Verpflegungskosten.